

## Besondere Bedingung Nr. 1285

### Deckungserweiterung

In teilweiser Abänderung von Art. 17, Pkt. 12 der AUVB gelten Unfälle, die sich durch wesentliche Beeinträchtigungen der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol ereignen, als mitversichert.

Unfälle beim Lenken eines Kraftfahrzeuges gelten bis zu einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 Promille, zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, als mitversichert.